

811/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Dr.Martin Graf, Dr. Krüger, MMag. Dr. Brauneder, Mag. Dr. Grollitsch, DI Schöggel
betreffend ein Bundesgesetz über die Änderung des Universitäts - Studiengesetzes

Der Nationalrat wolle beschließen

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts -
Studiengesetz - UniStG), BGBl. I Nr.48/1997, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr.38/1998, geän -
dert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts - Studiengesetz
UniStG), BGBl. I Nr.48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.
38/1998, wird wie folgt geändert;

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 25 folgende Zeile eingefügt:

“§ 25a. Vorbereitungslehrgänge”

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 48 folgende Zeile eingefügt:

“§ 48a. Zulassungsprüfungen”

3. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem 4. Hauptstück des 4. Teiles folgender Absatz:
eingefügt:

“4a. Hauptstück

Künstlerische Diplomarbeiten

§ 65a. Thema und Betreuung

§ 65b. Einsicht in die Beurteilungsunterlagen

§ 65c. Anerkennung von künstlerischen Diplomarbeiten

§ 65d. Veröffentlichungspflicht”

4. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Zeile “§ 75. Außerkrafttreten”:

“§§ 75. und 75a. Außerkrafttreten”

5. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Zeile “§ 80. Übergangsbestimmungen für Studierende”:

“§§ 80. und 80a. Übergangsbestimmungen für Studierende”

6. § 1 Abs. 1 lautet:

“(1) Dieses Bundesgesetz regelt die Studien an den Universitäten gemäß § 5 des
Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr.805, und
an den Universitäten der Künste gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der

Universitäten der Künste, BGBl. I Nr. .../1998. Die Universitäten der Künste werden im folgenden kurz als Universitäten bezeichnet"

7. § 2 samt Überschrift lautet:

“Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten

§ 2. (1) Die Lehre an den Universitäten dient der Bildung der Studierenden durch die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft und der Kunst. Sie hat die grundlegenden wissenschaftlichen und künstlerischen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die für die beruflichen Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen erforderlich sind. Sie dient überdies dem Transfer neuer wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse in die Arbeitswelt.

(2) Die Universitäten nehmen ihre Bildungsaufgaben wahr durch

1. die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung in den Diplomstudien,
2. die Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen, und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Doktoratsstudien,
3. die Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständiges künstlerisches Schaffen und Reflexion über Kunst zur Entwicklung und Erschließung der Künste beizutragen, und
4. die Weiterbildung insbesondere in den Universitätslehrgängen.”

8. § 3 lautet:

"§ 3 Bei der Gestaltung der Studien sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen.

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGrBl. Nr. 142/1867),
2. die Freiheit künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre (Art. 17a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger),
3. die Verbindung von Forschung und Lehre (forschungsgelittete Lehre), die Verbindung der Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre sowie die Verbindung von Wissenschaft und Kunst,
4. die Lernfreiheit,
5. die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden,

- 6 die Offenheit für die Vielfalt künstlerischer Richtungen,
7. die Wahrnehmung der Verantwortung der Wissenschaft und der Kunst gegenüber der menschlichen Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
8. die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Gleichwertigkeit der Frauen - und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen,
9. das Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden,
10. die Einhaltung der in diesem Bundesgesetz festgelegten Studiendauer,
11. die nationale und internationale Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen einschließlich der Berufszugänge.”

9. § 4 Z 3 lautet:

“3. Diplomstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.”

10. Nach § 4 Z 5 wird folgende Z 5a eingefügt:

“5a. Künstlerische Diplomarbeiten sind künstlerische Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, im Hinblick auf das Studienziel der Studienrichtung oder des Studienzweiges selbständig und wissenschaftlich fundiert künstlerisch arbeiten zu können.”

11. In § 4 Z 15 entfällt die Wortfolge “der künstlerischen Eignung”.

12. In § 4 wird nach Z 15 folgende Z 15a eingefügt:

“15a. Zulassungsprüfungen sind Prüfungen, die unter Berücksichtigung der Vorbildungsmöglichkeiten dem Nachweis der künstlerischen Eignung für die gewählte Studienrichtung (Instrument, Unterrichtsfach) bzw. den beabsichtigten Studienzweig dienen.”

13. § 4 Z 16 und 17 lauten:

“16. Außerordentliche Studien sind die Universitätslehrgänge sowie der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern.”

17. Universitätslehrgänge dienen der Weiterbildung. Die Einrichtung von

Universitätslehrgängen zur Vorbereitung auf ein künstlerisches Diplomstudium ist zulässig.”

14. Dem § 4 Z 24 wird folgender Satz angefügt:

“In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) werden die künstlerischen Pflichtfächer, die den Inhalt des Studiums charakterisieren, als zentrale künstlerische Fächer bezeichnet.”

15. Dem § 7 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt

“(9) In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) sind in jedem Semester die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern zu besuchen. Dies gilt mit Ausnahme der Feststellung einer maßgeblichen krankheitsbedingten Studienbehinderung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan. Voraussetzung für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern ist die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfung aus diesen Fächern im vorhergehenden Semester, sofern die Studienkommission oder das Universitätskollegium nicht im Studienplan davon absieht. Bei vorhergehender negativer Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfung aus den zentralen künstlerischen Fächern ist eine weitere Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung möglich. Dies gilt auch für den Fall der Feststellung einer maßgeblichen krankheitsbedingten Studienbehinderung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan.

(10) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat in den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) auf Antrag der Studierenden Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern als Anmeldevoraussetzung zu erlassen, wenn das Lehrziel dieser Lehrveranstaltungen vorzeitig erreicht wurde.”

16. In § 11 Abs. 4 Z 1 wird die Wortfolge “facheinschlägige künstlerische Einrichtungen,” angefügt.

17. § 13 Abs. 2 erster Satz lautet:

“Die Diplomstudien sind in bis zu drei Studienabschnitte zu gliedern, deren Anzahl und Dauer im Studienplan festzulegen ist.”

18. § 13 Abs. 4 Z 7 lautet:

7. Die Ablegung der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich - motorischen Eignung (§ 48 Abs. 3) und die Ablegung der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung (§ 48a Abs. 2),”

19. In § 13 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

“(4a) In den künstlerischen Studienrichtungen hat der Studienplan weiters festzulegen:

1. zusätzlich zur Bezeichnung der Pflicht - und Wahlfächer die Bezeichnung und das Stundenausmaß der zentralen künstlerischen Fächer (§ 4 Z 24) und deren Anmeldevoraussetzungen (§ 7 Abs. 9),

2. den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester (§ 37 Abs. 2).”

20. In § 23 Abs. 2 wird nach Z 6 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

“7. zusätzlich zur Bezeichnung der Pflicht - und Wahlfächer die Bezeichnung und das Stundenausmaß der zentralen künstlerischen Fächer (§ 4 Z 24) und deren Anmeldevoraussetzungen (§ 7 Abs. 9).

21. Nach § 25 wird folgender § 25a samt Überschrift eingefügt:

“Vorbereitungslehrgänge

§ 25a. An den Universitäten der Künste ist das Universitätskollegium berechtigt, Vorbereitungslehrgänge zur Vorbereitung auf ein künstlerisches Diplomstudium einzurichten. §§ 23 bis 25 sind anzuwenden “

22. In § 26 Abs. 1 wird nach der Wortfolge “im Ausmaß von mindestens 70 Semesterstunden” die Wortfolge “, in künstlerischen Universitätslehrgängen im Ausmaß von mindestens 40 Semesterstunden,” eingefügt.

23. In § 26 Abs. 3 wird nach der Wortfolge “Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 40 Semesterstunden” die Wortfolge “, in künstlerischen Universitätslehrgängen im Ausmaß von mindestens 20 Semesterstunden,” eingefügt.

24. In § 27 Abs. 1 entfällt das Wort „wissenschaftlichen“.

25. § 27 Abs. 2 Z 1 lautet:

1. Übernahme der inhaltlichen Gesamtverantwortung für den Lehrgang durch eine Person mit Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 oder mit Lehrbefugnis gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste oder mit gleichzuwertender wissenschaftlicher oder künstlerischer Befähigung im Fachgebiet des abzuhaltenden Lehrganges,

26. In § 27 Abs. 4 entfällt das Wort „wissenschaftlichen“.

27. In § 28 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „im Ausmaß von mindestens 70 Semesterstunden“ die Wortfolge „in künstlerischen Lehrgängen mit universitärem Charakter im Ausmaß von mindestens 40 Semesterstunden,“ eingefügt.

28. In § 28 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 40 Semesterstunden“ die Wortfolge „in künstlerischen Lehrgängen mit universitärem Charakter im Ausmaß von mindestens 20 Semesterstunden,“ eingefügt

29. § 29 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. als ordentliche Studierende eines Diplomstudiums das Thema ihrer Diplomarbeit (§ 4 Z 5) aus einem der im Studienplan ihrer Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer und das Thema ihrer künstlerischen Diplomarbeit (§ 4 Z 5a) aus einem der im Studienplan ihrer Studienrichtung festgelegten zentralen künstlerischen Fächer vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen

30. In § 31 Abs. 2 wird nach Z 4 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. alle Antragstellerinnen und Antragsteller auf Zulassung zu einem Studium an den Universitäten der Künste.

31. § 32 Abs. 2 lautet

“(2) Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist unzulässig, solange eine

Zusatzprüfung, die gemäß der Universitätsberechtigungsverordnung - UBVO 1998, BGBl II Nr. 44, im Verlaufe des Studiums abzulegen ist, nicht fristgerecht nachgewiesen wird.”

32. In § 33 Abs. 1 Z 7 entfällt die Wortfolge “ - UBVO, BGBl. Nr.510/1988”.

33. § 34 Abs. 1 Z 1 lautet:

“1. ein Mindestalter von 17 Jahren,”

34. In § 34 Abs. 1 erhalten die bisherigen Ziffern 1 bis 5 die Bezeichnungen “2” bis “6”.

35. § 34 Abs. 1 Z 5 lautet:

“5. die künstlerische Eignung für das Lehramtsstudium in den künstlerischen Unterrichtsfächern, die Studien der Architektur und des Industrial Designs an den Universitäten der Künste und”

36. § 34 Abs. 2 lautet:

“(2) Personen, die bereits zu einem Studium an einer inländischen Universität zugelassen waren, haben mit dem Antrag auf Zulassung die Abgangsbescheinigung dieser Universität vorzulegen.”

37. In § 34 Abs. 4 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

“Das oberste Kollegialorgan der Universitäten der Künste ist verpflichtet, für jede künstlerische Studienrichtung bzw. für jedes Instrument des Instrumentalstudiums eine Verhältniszahl zwischen österreichischen Studierenden, Studierenden einer anderen Vertragspartei des EU - Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Studierenden gemäß der Personengruppenverordnung, BGBl. II Nr. 211/1997, einerseits und anderen ausländischen Studierenden sowie Staatenlosen andererseits festzulegen, die die zahlenmäßige Ausgewogenheit zwischen den genannten Gruppen von Studierenden sicherstellt.”

38. Dem § 34 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

“Das gleichzeitige Studium mehrerer Studienzweige derselben Studienrichtung an derselben Universität und das Studium eines anderen Studienzweiges einer bereits absolvierten Studienrichtung an derselben Universität sind jedoch zulässig.”

39. In § 35 Abs. 1 wird nach Z 4 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

"5. in den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) die Bestätigung über die positiv beurteilte Zulassungsprüfung (§ 4 Z 15a)."

40. In § 35 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Für die in Österreich ausgestellten Reifezeugnisse hat die Rektorin oder der Rektor die Ablegung jener Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung vorzuschreiben, die gemäß der Universitätsberechtigungsverordnung 1998 im Verlaufe des Studiums nachzuweisen sind.

41. Dem § 35 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Rektorin oder der Rektor berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind."

42. Dem § 37 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) ist die Studienkommission berechtigt, im Studienplan festzulegen, daß die Ablegung der Ergänzungsprüfung spätestens vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester nachzuweisen ist."

43. Dem § 41 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Zulassung zu den Vorbereitungslehrgängen ist bereits vor der Vollendung des 17. Lebensjahres und längstens bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres möglich."

44. § 43 lautet:

"§ 43. Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten und Dissertationen) und künstlerischer Diplomarbeiten festzustellen."

45. (Verfassungsbestimmung) In § 44 wird nach der Wortfolge "wissenschaftlicher Arbeiten" die Wortfolge "und künstlerischer Diplomarbeiten" eingefügt.

46. In § 45 Abs. 1 nach der Wortfolge "wissenschaftlichen Arbeiten" die Wortfolge "und künstlerischen Diplomarbeiten" eingefügt.

47. § 48 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Die Rektorin oder der Rektor ist berechtigt, diese Kompetenzen hinsichtlich der Ergänzungsprüfungen für den Nachweis der körperlich - motorischen Eignung (Abs. 3) an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren, die oder der für die betreffende Studienrichtung zu ständig ist."

48 § 48 Abs. 3 entfällt. Die Abs. 4 und 5 erhalten die Absatzbezeichnungen "3" und "4".

49. Nach § 48 wird folgender § 48a samt Überschrift eingefügt:

"Zulassungsprüfungen

§ 48a. (1) Die Rektorin oder der Rektor hat fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer für die Zulassungsprüfungen heranzuziehen und die Prüfungsmethode festzulegen. Die Rektorin oder der Rektor ist berechtigt, diese Kompetenzen an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren, die oder der für die betreffende Studienrichtung zuständig ist. Die Zulassungsprüfungen sind kommissionell durchzuführen.

(2) Die Studienkommissionen für die künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1), für das Lehramtsstudium aus den künstlerischen Unterrichtsfächern, für die Studienrichtung Architektur an den Universitäten der Künste und für die Studienrichtung Industrial Design haben im Studienplan festzulegen, welche Prüfungsaufgaben den Antragstellerinnen oder Antragstellern auf Zulassung zu diesen Studien zu stellen sind, und im Zulassungsverfahren Empfehlungen für die Rektorin oder den Rektor, im Falle der Delegation gemäß Abs. 1 auch für die Studiendekanin oder den Studiendekan abzugeben.

(3) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Zulassungsprüfung an einer Universität bestanden, so hat im Falle der Antragstellung auf Zulassung als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender derselben Studienrichtung an einer anderen Universität keine neuerliche Zulassungsprüfung zu erfolgen."

50. Dem § 50 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) sind die zweite und dritte Diplomprüfung aus den zentralen künstlerischen Fächern (§ 4 Z 24) jedenfalls kommissionell abzulegen. Die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuer der

künstlerischen Diplomarbeit (§ 65a Abs. 5) haben dem Diplomprüfungssenat für die das Studium abschließende Diplomprüfung jedenfalls anzugehören.”

51. Dem § 56 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

“In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) sind die Prüfungssenate für die Diplomprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern (§ 4 Z 24) und die Prüfungssenate für die zweite bzw. dritte Wiederholung der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern (§ 58 Abs. 2) durch die Rektorin oder den Rektor zu bilden, die oder der berechtigt ist, diese Aufgabe an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren.”

52. In § 56 Abs. 2 wird die Wortfolge “wissenschaftlich - künstlerischen” durch das Wort “künstlerischen” ersetzt.

53. Dem § 56 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

“In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) haben den Diplomprüfungssenaten und den Prüfungssenaten für die zweite bzw. dritte Wiederholung der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern höchstens fünf, wenn die Diplomprüfung mehrere zentrale künstlerische Fächer umfaßt, höchstens zehn Prüferinnen oder Prüfer anzugehören. Die Zahl der Mitglieder der Diplomprüfungssenate erhöht sich auf sechs bzw. elf, wenn für die Betreuung der künstlerischen Diplomarbeit zwei Betreuerinnen oder zwei Betreuer (§ 65a Abs. 5) vorgesehen sind. Den Zulassungsprüfungssenaten haben höchstens zehn Prüferinnen oder Prüfer anzugehören.”

54. Dem § 58 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

“Zwei positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern (§ 4 Z 24) dürfen während der gesamten Studiendauer je einmal wiederholt werden.”

55. Dem § 58 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

“Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern (§ 4 Z 24) zweimal zu wiederholen. Die zweite Wiederholung hat aus einem einzigen Prüfungsvorgang zu bestehen und kommissionell zu erfolgen. Dabei sind die Prüferinnen und Prüfer, die zur Abhaltung von Diplomprüfungen berechtigt sind (§ 50 Abs. 2, 3 und 4), heranzuziehen. Wird die zweite Wiederholung

negativ beurteilt, so kann der Prüfungssenat anlässlich der Beurteilung bei bisherigem günstigen Studienerfolg die einmalige Wiederholung dieser Prüfung bewilligen.”

56 Dem § 58 wird folgender Abs. 7 angefügt:

“(7) Die Zulassungsprüfung ist unbeschränkt wiederholbar.”

57. Dem § 59 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

“Die an österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht abgelegten Prüfungen hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmässig anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüflingen gleichwertig sind. Die Studienkommission ist berechtigt, solche Anerkennungen durch Verordnung generell festzulegen.”

58. Dem § 59 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

“Die künstlerische Tätigkeit an Institutionen außerhalb der Universität, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können, kann die oder der Vorsitzende der Studienkommission entsprechend der Art der künstlerischen Tätigkeit sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmässig als Prüfung anerkennen.”

59. Nach dem 4. Hauptstück des 4. Teiles wird folgendes 4a. Hauptstück samt Überschrift eingefügt:

“4a. Hauptstück

Künstlerische Diplomarbeiten

Thema und Betreuung

§ 65a. (1) In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) ist eine künstlerische Diplomarbeit zu schaffen. Die Studierenden sind berechtigt, anstelle der künstlerischen Diplomarbeit eine Diplomarbeit gemäß § 61 aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.

(2) Die künstlerische Diplomarbeit hat neben einem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen. Dieser hat den künstlerischen Teil zu erläutern.

(3) Das Thema der künstlerischen Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten zentralen künstlerischen Fächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der künstlerischen Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für eine Studierende oder einen Studierenden die Erarbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Erarbeitung durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Erarbeitung die Verwendung der Geld - oder Sachmittel des Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr - und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(4) Bei der Erarbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

(5) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis künstlerische Diplomarbeiten zu betreuen. Nach Maßgabe des Themas des schriftlichen Teils der künstlerischen Diplomarbeit kann die Studiendekanin oder der Studiendekan eine weitere Betreuerin oder einen weiteren Betreuer mit einer Lehrbefugnis gemäß 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste aus einem wissenschaftlichen Fach heranziehen. Bei Bedarf ist die Studiendekanin oder der Studiendekan überdies berechtigt, andere fachlich geeignete Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit der Betreuung von künstlerischen Diplomarbeiten zu betrauen.

(6) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität - zur Betreuung von künstlerischen Diplomarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 5 gleichwertig ist.

(7) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der künstlerischen Diplomarbeit der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Erarbeitung schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Beurteilung der Diplomarbeit (Abs. 8) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(8) Die abgeschlossene künstlerische Diplomarbeit ist in Rahmen der das Studium abschließenden Diplomprüfung zu beurteilen (§ 50 Abs. 1).

Einsicht in die Beurteilungsunterlagen

§ 65b. (1) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten und Korrekturen von künstlerischen Arbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan diese mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(2) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung beantragt. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Kopien anzufertigen.

Anerkennung von künstlerischen Diplomarbeiten

§ 65c. Künstlerische Diplomarbeiten, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung positiv beurteilt wurden, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag anzuerkennen, wenn sie den Anforderungen einer künstlerischen Diplomarbeit entsprechen.

Veröffentlichungspflicht

§ 65d Die Absolventin oder der Absolvent hat die positiv beurteilte künstlerische Diplomarbeit durch Übergabe einer Dokumentation der künstlerischen Diplomarbeit an die Bibliothek der Universität, an welcher der akademische Grad verliehen wird, zu veröffentlichen. Die Absolventin oder der Absolvent hat vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils eine vollständige Dokumentation der positiv beurteilten künstlerischen Diplomarbeit abzuliefern. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind künstlerische Diplomarbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind.”

60. Dem § 74 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

“(6) Das Inhaltsverzeichnis, die §§ 1 Abs. 1, 2, 3, 4, 7 Abs. 9 und 10, 11 Abs. 4, 13 Abs. 2, 4 und 4a, 23 Abs. 2, 25a, 26 Abs. 1 und 3, 27 Abs. 1, 2 und 4, 28 Abs. 1 und 3, 29 Abs. 1, 31 Abs. 2, 32 Abs. 2, 33 Abs. 1, 34 Abs. 1, 2, 4, und 7, 35, 37 Abs. 2, 41 Abs. 1, 43, 45 Abs. 1, 48, 48a, 50 Abs. 1, 56 Abs. 1 und 2, 58 Abs. 1, 2 und 7, 59 Abs. 1 und 2, das 4a. Hauptstück, die §§ 65a bis 65d, 74 Abs. 6 und 7, 75a, 77 Abs. 1 und 2, 78, 80a, 81

Abs. 2, Z 2, 2a und 3 der Anlage 1, Z 2.7 der Anlage 2 und Z 188 bis 193 der Anlage 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../1998 treten mit 1. August 1998 in Kraft.

(7) (Verfassungsbestimmung) § 44 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../1998 tritt mit 1. August 1998 in Kraft.”

61. Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:

“§ 75a. (1) Die §§ 1 bis 6, 8 bis 58 und die Anlage B des Kunsthochschul - Studiengesetzes (KHStG), BGBl. Nr. 187/1983, treten mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft.

(2) Der § 7, die Anlage A des KUSTG und die 1. Durchführungsverordnung zum Kunsthochschul - Studiengesetz, BGBl. Nr. 557/1983, treten für die ordentlichen Studierenden mit dem Inkrafttreten der Studienpläne der jeweiligen Studienrichtung an der jeweiligen Universität, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. September 2003, außer Kraft.

(3) Die in der Anlage 3 Z 188 bis 193 genannten Verordnungen treten mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft.

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Verfassungsbestimmung des § 16b KHStG tritt mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft.”

62. Dem § 77 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

“In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) haben die Studienkommissionen die Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes so zeitgerecht zu beschließen, daß sie spätestens mit 1. Oktober 2003 in Kraft treten.”

63. Dem § 77 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

“Bis zum Inkrafttreten der Studienpläne für die künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) sind die bisherigen Studienpläne in der am 31. Juli 1998 geltenden Fassung anzuwenden.”

64. Dem § 78 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

“Die Lehrgänge und Kurse gemäß § 21 KHStG sind ab dem 1. August 1998 Universitätslehrgänge gemäß § 23 UniStG, die Vorbereitungslehrgänge gemäß § 21 KHStG sind ab dem 1. August 1998 Vorbereitungslehrgänge gemäß § 25a UniStG.”

65. Dem § 78 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

“Soweit für die Absolventinnen und Absolventen von Kurzstudien und Lehrgängen die

Verleihung von Berufsbezeichnungen gemäß § 50 KHStG vorgesehen war, ist es zulässig, diese Berufsbezeichnungen auch nach dem 1. August 1998 jenen Absolventinnen und Absolventen zu verleihen, die zum Besuch des Kurzstudiums oder Lehrganges vor dem 1. August 1998 zugelassen wurden.”

66. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:

“§ 80a. (1) Die ordentlichen Hörerinnen und Hörer gemäß KHStG sind ab dem 1.

August 1998 ordentliche Studierende im Sinne dieses Bundesgesetzes, die außerordentlichen Hörerinnen und Hörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer gemäß KHStU sind ab dem 1. August 1998 außerordentliche Studierende im Sinne dieses Bundesgesetzes. Sie gelten als zu jenen Studien zugelassen, zu denen sie im Sommersemester 1998 zugelassen waren. Außerordentliche Hörerinnen und Hörer, die zu einzelnen Lehrveranstaltungen aus künstlerischen Fächern zugelassen wurden, sind berechtigt, dieses Studium bis längstens 1 September 2000 zu betreiben.

(2) Auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, sind die bisherigen Studienpläne in der am 31. Juli 1998 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplanes aufgrund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen ist, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen:

(3) Ordentliche Studierende, die ihr Studium auf Grund von Studienvorschriften aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des KHStGs betreiben, sind berechtigt, dieses Studium bis längstens 30. September 2003 nach diesen Studienvorschriften abzuschließen. Nach Ablauf dieser Frist sind sie den neuen Studienplänen unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

(4) Ordentliche Studierende von Studien, die in den Anlagen 1 und 2 nicht enthalten sind und daher auf Grund dieses Bundesgesetzes nicht mehr eingerichtet werden, sind ab dem 1. August 1998 berechtigt, jeden der noch nicht abgeschlossenen Studienabschnitte in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen.

(5) Ordentliche Studierende von Studienversuchen auf Grund des KHStG sind ab dem

1. August 1998 berechtigt, jeden der noch nicht abgeschlossenen Studienabschnitte in einem der in der jeweiligen Verordnung über die Einrichtung des Studienversuches vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden - Zeitraum abzuschließen.
- (6) Bescheide über die Genehmigung eines studium irregulare auf Grund des § 16 Abs. 3 KHStG behalten ihre Rechtswirkungen, solange die betreffenden ordentlichen Studierenden ihre Studien im Sinne der Abs. 2 und 3 nach den bisher geltenden Studienvorschriften betreiben
- (7) Für die Wiederholung von Prüfungen, die vor dem 1. Oktober 1993 bereits zweimal wiederholt wurden, ist bis zum Ablauf des 3Q. September 2003 statt § 58 Abs. 2 UniStG der § 40 Abs. 2 bzw. der § 34 Abs. 3 und 4 KHStG in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGB 1. Nr.52411993 anzuwenden.
- (8) Auf Nostrifizierungsverfahren, die bereits vor dem 1. August 1998 anhängig gemacht wurden, ist statt der §§ 70 bis 73 UniStG der § 49 KHStG in der zuletzt geltenden Fassung anzuwenden.
- (9) Absolventinnen, denen akademische Grade vor dem 1. Oktober 1993 in der männlichen Sprachform verliehen wurden, sind berechtigt, diese in der weiblichen Sprachform zu führen. Auf Antrag ist der akademische Grad in der Verleihungsurkunde entsprechend zu ändern.
- (10) Das Recht auf die Führung bisher verliehener akademischer Grade wird nicht berührt.
- (11) Auf ordentliche Studierende, die vor dem 1. August 1998 gemäß § 28 KHStG beurlaubt wurden, ist § 39 Abs. 1 Z 2 bis zum Ablauf der Beurlaubung nicht anzuwenden.
- (12) Die §§ 52 Abs. 2 und 55 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/1998 sind nur auf solche Lehrveranstaltungsprüfungen anzuwenden, die ab dem 1. März 1998 abgelegt werden.
- (13) Personen, die vor dem Inkrafttreten des Studienplanes für ein ordentliches Studium gemäß KHStG an der Akademie der bildenden Künste in Wien, an einer Kunsthochschule (Kunsthochschul - Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970) oder an einer Kunstakademie mit Diplom (Reifeprüfung) abgeschlossen haben, ist der in Z 2a. 2 der Anlage 1 angeführte akademische Grad zu verleihen, sofern es sich um eine Studienrichtung handelt, die den Studienrichtungen gemäß Z 2a. 3, 4, 6, 14, 15 und 16 der Anlage 1 vergleichbar sind. Absolventinnen und Absolventen, von ordentlichen Studien, die den anderen Studienrichtungen gemäß Z 2a der Anlage 1 vergleichbar sind, ist der akademische Grad gemäß Z 2a. 2 nach positiver Beurteilung von

Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von 8 bis 12 Semesterstunden aus wissenschaftlichen Prüfungsfächern und nach dem Verfassen einer schriftlichen Prüfungsarbeit aus diesen Fächern durch Bescheid der Studiendekanin oder des Studiendekans zu verleihen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat die Absolventinnen und Absolventen zu diesem Zweck mit Bescheid als außerordentliche Studierende zum Studium zuzulassen. Im Bescheid ist eine angemessene Frist aufzuerlegen, innerhalb der die Prüfungen und die schriftliche Prüfungsarbeit abzulegen bzw. abzufassen sind.

(14) Beim Übertritt von Studierenden der Studienrichtung Industrial Design gemäß KHStG auf das Studium dieser Studienrichtung gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hat der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife durch ein österreichisches Reifezeugnis zu entfallen. Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Industrial Design gemäß KHStG gelten als Absolventinnen und Absolventen dieser Studienrichtung auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.”

67. In § 81 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

68. In der Anlage 1 Z 2. 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

“für Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Industrial Design: “Magistra der Künste” bzw. “Magister der Künste”, lateinisch “Magistra artium” bzw. “Magister artium”, abgekürzt jeweils “Mag. art.”.”

69. In der Anlage 1 wird nach Z 2. 11 folgende Z 2. 11a eingefügt:

“2.11a Industrial Design: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 270 - 300.”

70. In der Anlage 1 wird nach 2 folgende Z 2a eingefügt:

“2a. Künstlerische Studienrichtungen

2a.1 Aufgabenstellung: Die künstlerischen Studienrichtungen dienen der Vermittlung einer hochqualifizierten künstlerischen künstlerisch - pädagogischen oder einer anderen künstlerisch - wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Weiters haben diese Studienrichtungen die Grundlage für eine selbständige künstlerische Tätigkeit zu schaffen und durch eine kritische Auseinandersetzung mit künstlerischen,

pädagogischen und anderen wissenschaftlichen Fragestellungen zur Entwicklung und Erschließung der Künste beizutragen.

2a. 2 Akademischer Grad: "Magistra der Künste" bzw. "Magister der Künste", lateinisch "Magistra artium" bzw. "Magister artium", abgekürzt jeweils "Mag. art.".

2a. 3 Bildende Kunst: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 200 - 220.

2a. 4 Bühnengestaltung: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 260 - 280.

2a. 5 Darstellende Kunst: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 180 - 220.

2a. 6 Design: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 260 - 280.

2a. 7 Dirigieren: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 180 - 200.

2a. 8 Film und Fernsehen: 10 Semester, Semesterstunden: 230 - 260.

2a. 9 Gesang und Gesangspädagogik: Studiendauer: 12 Semester, Semesterstunden: 160 - 200. Für Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der musikdramatischen Darstellung können zusätzlich 20 Semesterstunden vorgesehen werden. Für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung sind im Rahmen der gesangspädagogischen Ausbildung im Studienplan zusätzlich 20 - 40 Semesterstunden vorzusehen, die Gesamtsemesterstunden dürfen jedoch 200 Semesterstunden nicht übersteigen.

2a. 9. 1 Zulassungsprüfungssenat: Dem Zulassungsprüfungssenat haben sowohl Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Instrumentalausbildung als auch Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der instrumentalpädagogischen Ausbildung in einem angemessenen Verhältnis anzugehören.

2a. 9. 2 Studienkommission: In der Studienkommission haben sowohl Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Gesangsausbildung als auch Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der gesangspädagogischen Ausbildung in einem angemessenen Verhältnis vertreten zu sein.

2a. 9. 3 Lehrbefähigung: Die zweite Diplomprüfung der gesangspädagogischen Ausbildung gilt als Lehrbefähigungsprüfung. Die Lehrbefähigungsprüfung kann frühestens nach Absolvierung des 8. Semesters abgelegt werden.

2a. 9. 4 Anerkennung der an einem österreichischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht erlangten Lehrbefähigung: Personen, die eine Lehrbefähigung aus Gesang an einem österreichischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht abgelegt haben, sind zum weiteren Studium der gesangspädagogischen Ausbildung nach Maßgabe des Lehrangebots - zuzulassen.

2a. 9. 5 Diplomarbeit: Abweichend von § 65a ist in der gesangspädagogischen Ausbildung jedenfalls eine Diplomarbeit gemäß § 61 aus einem der im Studienplan festgelegten

wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.

2a. 10 Instrumentalstudium und Instrumentalpädagogik:

2a. 10. 1 Einrichtung: Die Einrichtung der Instrumente, in denen das Instrumentalstudium anzubieten ist, erfolgt unter Berücksichtigung der Umstände des § 11 Abs. 3 durch die Verordnung über die Einrichtung gemäß § 11 Abs. 5.

2a. 10. 2 Studiendauer: 12 Semester, Semesterstunden: 100 - 150.

Für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung sind im Rahmen der instrumentalpädagogischen Ausbildung im Studienplan zusätzlich 20 - 40 Semesterstunden vorzusehen. Für Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Populärmusik können zusätzlich 30 - 50 Semesterstunden vorgesehen werden, sofern diese Lehrveranstaltungen nicht in der instrumentalpädagogischen Ausbildung integriert sind.

2a. 10. 3 Zulassungsalter: Die Zulassung zum Studium ist entgegen der Bestimmung des § 34 Abs. 1 Z 1 bereits mit der Vollendung des 15. Lebensjahres möglich, wenn der Zulassungsprüfungssenat dies auf Grund der besonderen Eignung der Studienwerberin oder des Studienwerbers für zweckmäßig erachtet.

2a. 10. 4 Zulassungsprüfungssenat: Dem Zulassungsprüfungssenat haben sowohl Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Instrumentalausbildung als auch Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der instrumentalpädagogischen Ausbildung in einem angemessenen Verhältnis anzugehören.

2a. 10. 5 Studienkommission: In der Studienkommission haben sowohl Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Instrumentalausbildung als auch Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der instrumentalpädagogischen Ausbildung in einem angemessenen Verhältnis vertreten zu sein. Weiters haben der Studienkommission Fachvertreterinnen und Fachvertreter für die Instrumente oder Instrumentengruppe, die an der Universität eingerichtet sind, in einem angemessenen Verhältnis anzugehören.

2a. 10. 6 Lehrbefähigung: Die zweite Diplomprüfung der instrumentalpädagogischen Ausbildung gilt als Lehrbefähigungsprüfung. Die Lehrbefähigungsprüfung kann frühestens nach Absolvierung des 8. Semesters abgelegt werden.

2a. 10. 7 Anerkennung der an einem österreichischen Konservatorium erlangten Lehrbefähigung: Personen, die eine Lehrbefähigung aus einem Instrument an einem österreichischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht abgelegt haben, sind zum weiteren Studium der instrumentalpädagogischen Ausbildung nach Maßgabe des Lehrangebots zuzulassen.

2a. 10. 8 Diplomarbeit: Abweichend von § 65a ist in der instrumentalpädagogischen

Ausbildung jedenfalls eine Diplomarbeit gemäß § 61 aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.

2a.1 1 Jazz und Jazzpädagogik:

2a. 11.1 Einrichtung: Die Einrichtung der Instrumente, in denen die Studienrichtung Jazz anzubieten ist, erfolgt unter Berücksichtigung der Umstände des § 11 Abs. 3 durch die Verordnung über die Einrichtung gemäß § 11 Abs. 5.

2a. 1 1.2 Studiendauer: 12 Semester, Semesterstunden: 200 - 220.

2a. 11.3 Lehrbefähigung: Die zweite Diplomprüfung der jazzpädagogischen Ausbildung gilt als Lehrbefähigungsprüfung. Die Lehrbefähigungsprüfung kann frühestens nach Absolvierung des 8. Semesters abgelegt werden.

2a. 11.4 Anerkennung der an einem österreichischen Konservatorium erlangten Lehrbefähigung: Personen, die eine Lehrbefähigung aus Jazz an einem österreichischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht abgelegt haben, sind zum weiteren Studium der jazzpädagogischen Ausbildung nach Maßgabe des Lehrangebots zuzulassen.

2a. 11. 5 Diplomarbeit: Abweichend von § 65a ist in der jazzpädagogischen Ausbildung jedenfalls eine Diplomarbeit gemäß § 61 aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.

2a. 12 Katholische und Evangelische Kirchenmusik: Studiendauer: 12 Semester, Semesterstunden: 150 - 190.

2a. 13 Komposition und Musiktheorie: Studiendauer 10 Semester, Semesterstunden: 160- 190.

2a. 14 Konservierung und Restaurierung: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 250 - 270.

2a. 15 Künstlerisches und industrielles Gestalten: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 260 - 280.

2a. 16 Mediengestaltung: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 260 - 280

2a. 17 Musik - und Bewegungserziehung: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 220.

2a. 17. 1 Lehrbefähigung: Die erste oder zweite Diplomprüfung gilt als Lehrbefähigungsprüfung. Die Lehrbefähigungsprüfung kann frühestens nach Absolvieren des 8. Semesters abgelegt werden.

2a. 17. 2 Diplomarbeit: Abweichend von § 65a ist jedenfalls eine Diplomarbeit gemäß § 61 aus einem der im Studienplan festgelegten ,wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.

2a. 18 Musiktheaterregie: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 130 - 150

- 2a. 19 Musiktherapie: Studiendauer: 8 Semester, Semesterstunden: 140 - 170.
- 2a. 19. 1 Zulassung: Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Studienrichtung Musiktherapie ist die Vorlage eines Reifezeugnisses einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule.
- 2a. 19. 2 Diplomarbeit: Abweichend von § 65a ist eine Diplomarbeit gemäß § 61 aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.
- 2a. 20 Tonmeisterstudium: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 230 - 250.”
71. In Z 3. 2 lit. d der Anlage 1 wird die Wortfolge “wissenschaftlich - künstlerische” durch das Wort “künstlerische” ersetzt.
72. In Z 3.4 lit. d der Anlage 1 wird die Wortfolge “wissenschaftlich - künstlerischen” durch das Wort “künstlerischen” ersetzt.
73. Z 3. 5 lit. d erster Satz der Anlage 1 lautet:
- “d) Das Studium des zweiten Unterrichtsfaches an einer anderen Universität als der der Zulassung zum Lehramtsstudium ist mit Ausnahme der künstlerischen Unterrichtsfächer nur zulässig, wenn das zweite Unterrichtsfach an der Universität der Zulassung nicht eingerichtet ist.
74. In Z 3. 7 lit. d der Anlage 1 wird die Wortfolge “wissenschaftlich - künstlerische” durch das Wort “künstlerische” ersetzt.
75. Anlage 2 Z 2. 7 lautet:
- “2. 7. Doktoratsstudium der Philosophie: Zulassungsvoraussetzung: Abschluß eines geistes - und kulturwissenschaftlichen oder künstlerischen Diplomstudiums oder Abschluß des Lehramtsstudiums aus einem facheinschlägigen Unterrichtsfach oder Abschluß eines Diplomstudiums gemäß Kunsthochschul - Studiengesetz - KHStG; akademischer Grad: “Doktorin der Philosophie” bzw. “Doktor der Philosophie”, lateinisch Doctor philosophiae”, abgekürzt “Dr. phil.”.”
76. In der Z 2. 11 der Anlage 2 wird nach dem Begriff “Elektrotechnik,” der Begriff “Industrial Design, “eingefügt.

77. In der Anlage 3 werden nach Z 187 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 188 bis Z 193 angefügt:

- "188. Kunsthochschul - Studienevidenzverordnung - KHStEVO, BGBl. Nr. 220/1989,
- 189. Verordnung über die Einrichtung des Studienversuches Tapisserie, BGBl. Nr. 119/1988,
- 190. Verordnung über die Studienversuche Klavierkammermusik (Kurzstudium) und Klavier - Vokalbegleitung (Kurzstudium), BGB. Nr. 98/1992,
- 191. Verordnung über die Berufsbezeichnungen "Akademisch geprüfte Kulturmanagin" und "Akademisch geprüfter Kulturmanager", BGBl. II Nr. 210/1997,
- 192. Verordnung über die Einrichtung des Studienversuches Tonmeister, BGBl. II. Nr. 274/1997,
- 193. Verordnung über die Einrichtung der Studienversuche Elektroakustische Komposition und Medienkomposition und Angewandte Musik, BGBl. II Nr. 275/1997."

Begründung:

Die mit dem am 11. März 1998 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Universitäts - Studiengesetzes beabsichtigte Reform des Studienrechts der Universitäten der Künste bedeutet für die Kunsthochschulen endlich die Möglichkeit, die Gleichwertigkeit des Studiums an einer Universität der Künste mit dem an einer Universität zu erreichen, womit auch der wissenschaftliche Charakter eines künstlerischen Studiums formal betont wird. Die Kunsthochschulstudienreform entspricht in ihrer Konzeption größtenteils den seit Jahren artikulierten und gemeinsamen Vorstellungen von Lehrenden und Studenten, wonach folgende Schwerpunkte anzustreben sind:

Stärkung der wissenschaftlichen Komponente der künstlerischen Studien

Zusammenlegung von Studienrichtungen

- Kürzung der Studiendauer
- Kürzung der Semesterstunden
- Effizienzsteigerung durch "Entschulung" des Universitätsbetriebes
- Änderungen in der Zulassung zum Studium, des Eintrittsalters für ordentliche Hörer, bei den Vorbereitungslehrgängen und bei Kurzstudien.

Im Zuge der Verhandlungen der Koalition in den vergangenen Wochen wurden jedoch entscheidende Veränderungen gegenüber dem letzten Entwurf, der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr mit Schreiben vom 11 März 1998 (GZ 62.070/20 - I/D/18/98) zur Begutachtung ausgesendet wurde, vorgenommen, insbesondere im Bereich der Instrumental- und Gesangspädagogik, so daß sich die Antragsteller veranlaßt sehen, mittels dieses Antrages den berechtigten Forderungen von Lehrenden und Lernenden an den Kunsthochschulen nachzukommen.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die Erste Lesung die Zuweisung an den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung beantragt.